

Fachbereich/Fachdienst III/3 FD Verwaltung	Datum 13.05.2016	Vorlagen-Nr. <b>XVII/0974</b> <b>B01 / S01</b>
-----------------------------------------------	---------------------	------------------------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Ausschuss für Planung, Bauen und Umwelt	24.05.2016					
Ausschuss für Verwaltungssteuerung, Gleichstellung und Rechnungsprüfung	24.05.2016					
Verwaltungsausschuss	31.05.2016					
Rat der Stadt Barsinghausen	02.06.2016					

### Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzungen 2010 bis 2016

Beschlussempfehlung:

- 1.) Der Rat der Stadt Barsinghausen nimmt die als Anlage 1 beigefügten  
Gebührenkalkulationen für das Jahr 2010, für das Jahr 2011, für das Jahr 2012, für die  
Jahre 2013/2014 und für die Jahre 2015/2016 zur Kenntnis und setzt die Höhe des  
öffentlichen Anteils im Rahmen des Satzungsspielraumes wie in der als Anlage 2  
beigefügten Neuermittlung fest und macht sich die Begründung zu eigen.
- 2.) Die als Anlage 3 beigefügte Gebührensatzung der Stadt Barsinghausen für die  
Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird als Satzung beschlossen.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt  
Stellungnahme:

Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/ESTR

gez. Robra

Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

HSK:

### Auswirkungen auf Haushaltssicherung

Gesamtkonsolidierungssumme		
wird nicht verändert	wird erhöht um	wird verringert um
<b>X</b>	€	€

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	X			
Gleichstellungsbeauftragte	X			
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVII/420)	X			

Sachdarstellung:

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat in der Entscheidung vom 15.02.2016 die Straßenreinigungsgebührensatzungen für die Jahre 2010 bis 2014 einschließlich der Änderungssatzungen unter Änderung der bisherigen Rechtsprechung für unwirksam erklärt.

Das Gericht stellt fest, dass die Satzungsbestimmungen in dem bisherigen § 3 Abs. 1 verdeutlichen, dass die Stadt bei der Bildung des erforderlichen Gemeindeanteils am Aufwand der Straßenreinigungskosten nicht den vom Oberverwaltungsgericht in diesem Urteil neu entwickelten Maßstäben gerecht geworden ist. Das Anlieger- und das Allgemeininteresse seien nur unvollständig bewertet. Ferner sei aus den Drucksachen und Sitzungsprotokollen nicht hervorgegangen, welche Ermessenserwägungen der Rat bei der Festlegung der in der Satzung ausgewiesenen Kriterien für die Bildung des Gemeindeanteils angestellt und aus welchen konkreten Gründen der Rat den Gemeindeanteil in Höhe von 25 % gewählt hat. Auch sei nicht erkennbar, welche (vom Oberverwaltungsgericht neu verlangten) Straßengruppen ins Verhältnis gesetzt worden sind. Eine Bezugnahme auf die obergerichtliche Rechtsprechung, die bisher einen 25 % igen öffentlichen Anteil als zulässig ansah, reicht dem Oberverwaltungsgericht nicht.

Als Anlage übersende ich den Entwurf der Straßenreinigungsgebührensatzung für die Jahre 2010 bis 2016. Die Straßenreinigungsgebührensatzungen für die Jahre 2015 und 2016 wurde zwar nicht aufgehoben, sie entspricht in ihrer Systematik aber den vorangegangenen Satzungen und Kalkulationen. Deshalb wurden auch die Jahre 2015 und 2016 in die Neufassung einbezogen.

Die Kalkulation einschließlich der Begründung des öffentlichen Anteils reiche ich nach.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.

\_\_\_\_\_

Anlage:  
Entwurf der Straßenreinigungsgebührensatzung für die Jahre 2010 bis 2016.

\_\_\_\_\_